

Die aktuellen Preise für das SchülerJahresKarte-Abo (SJK-Abo) sind im Internet unter www.oeffis.de hinterlegt.

1. Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt sind

- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a. Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen;
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
 - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstaben a. fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist;
 - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung bzw. Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
 - i. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

2. Geltungsbereiche

Das SJK-Abo gilt im gesamten Landkreis Hameln und ist für beliebig viele Fahrten nutzbar.

3. Keine Übertragbarkeit

Das SJK-Abo ist eine persönliche Fahrkarte und nicht übertragbar. Die Nutzung ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur zusammen mit einem gültigen Personalausweis möglich. Dieser muss zusammen mit der Fahrkarte auf Verlangen vorgelegt werden können.

4. Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Vertragspartner ist die Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH, Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln, Telefon: 05151 788 988.

5. Antragstellung

Das SJK-Abo muss online über www.oeffis.de bestellt werden. Die Laufzeit beginnt jeweils zum 1. des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 20. des Vormonats eine vollständige Bestellung vorliegen.

Vertragspartner für Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bei Beantragung) ist eine erziehungsberechtigte Person. Die Bildungsstelle muss die Anspruchsberechtigung bestätigen. Die Bescheinigung wird mit der Beantragung hochgeladen. Ein Kundenkonto kann eingerichtet werden.

6. SEPA-Lastschriftmandat

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die Öffis ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.

7. Laufzeit

Die Laufzeit des SJK-Abo beträgt zwölf Monate. Es endet automatisch. Sollte die Berechtigung noch bestehen, kann es erneut bestellt werden. Eine Unterbrechung ist nicht möglich. Die Öffis können das Abonnement mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Ausgabe der Fahrkarten

Nach Bestellung eines Abonnements erhält der Nutzer vor Abonnementbeginn eine Chipkarte. Die Chipkarte ist beim Einstieg auf dem Busdrucker zur Kontrolle aufzulegen und auf Verlagen vorzuzeigen.

Hat der Nutzer die Chipkarte zwei Tage vor Beginn des Abonnements noch nicht erhalten, ist dies den Öffis unverzüglich mitzuteilen.

Die Chipkarte bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Öffis. Sie ist im Fall der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.

9. Kündigung durch den Vertragspartner

Eine vorzeitige Kündigung ist aus folgenden Gründen möglich:

- Wegzug aus dem Gültigkeitsbereich der Preisstufe Fern
- Mutterschutz (§3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz)
- Elternzeit

Weitere wichtige Gründe werden im Einzelfall nach Prüfung durch die Öffis entschieden.

Bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen sowie bei Preiserhöhungen des bestellten Abonnements größer als 5 % kann der Vertragspartner das Abonnement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

Die Chipkarte kann behalten und bei einer etwaigen erneuten Bestellung wieder verwendet werden.

10 Kündigung bei erfolgloser Abbuchung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum ersten des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, wird der Vertragspartner von den Öffis schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert.

Hierfür erheben die Öffis ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € für jedes Schreiben. Werden den Öffis von der Bank für die Rücklastschrift Gebühren belastet, sind diese vom Vertragspartner zu tragen.

Bis zur vollständigen Bezahlung wird die Chipkarte von den Öffis gesperrt. Die Chipkarte wird erst dann wieder freigeschaltet, wenn der Fahrpreis sowie alle in Rechnung gestellten Kosten bezahlt worden sind. Eine erneute Aktivierung der Chipkarte erfolgt frühestens zwei Tage nach Zahlungseingang. Für diesen nicht nutzbaren Zeitraum wird kein Ersatz geleistet.

Falls die Freischaltung der Chipkarte erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, sind die Öffis dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt. Die Öffis können das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Vertragspartner den angemahnten Betrag auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer Woche beglichen hat.

Durch die Kündigung wird das Abonnement sofort ungültig.

Die Öffis behalten sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

11 Kündigung bei Missbrauch der Fahrkarte

Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht können die Öffis das Abonnement fristlos kündigen.

12 Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden. Voraussetzung sind eine ärztliche Bescheinigung und die Rückgabe der Fahrkarte bis zum letzten Werktag des Vormonats.

13 Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit, o.ä.) ist keine Erstattung möglich.

14 Kontoänderung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen.

Formulare sind im Öffis KundenCenter und im Internet unter www.oeffis.de erhältlich. Eine Änderung im Kundenkonto durch den Vertragspartner ist möglich.

15 Namens- und Adressänderung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und/oder seiner Anschrift sowie ggf. Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers unverzüglich dem Öffis KundenCenter anzuzeigen. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben.

16 Verlust

Beim Verlust der Chipkarte wird ein Entgelt von 20,00 € erhoben.

Der Verlust ist im Öffis KundenCenter anzuzeigen und die Verwaltungskostenpauschale dort einzuzahlen. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

17 Beschädigung von Fahrkarten

Beschädigte gültige Chipkarten sind bei den Öffis vorzulegen. Dabei hat der Abonnent auf Verlangen der Öffis eine Erklärung abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Fahrkarte handelt. Sofern wesentliche Teile der Karte erkennbar sind, stellen die Öffis eine Ersatzfahrkarte aus. Für die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erheben die Öffis ein Entgelt von 20,00 €.

18 Vertragsabschluss

Der Vertragspartner teilt den Öffis durch Abgabe des ausgefüllten, unterschriebenen und bescheinigten Antrags seinen Vertragswunsch mit. Akzeptieren die Öffis die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht. Der Vertrag tritt durch die Zusendung der Chipkarte in Kraft.

19 Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform erforderlich; per Brief oder E-Mail.

20 Rücktritt vom Vertrag

Die Öffis sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

21 Sonstige Tarifbestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln.

Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

22 Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch die Unterschrift auf dem Antrag anerkannt.